

**Inhalt**

GESELLSCHAFTSSATZUNG ..... 3

§ 1 ..... 3

Firma und Sitz ..... 3

§ 2 ..... 3

Zweck und Gegenstand des Unternehmens ..... 3

§ 3 ..... 4

Gemeinnützigkeit ..... 4

§ 4 ..... 4

Stammkapital, Geschäftsanteile..... 4

§ 5 ..... 4

Geschäftsjahr ..... 4

§ 6 ..... 5

Dauer der Gesellschaft ..... 5

§ 7 ..... 5

Veräußerungsbeschränkung, Ankaufsrecht ..... 5

§ 8 ..... 5

Organe der Gesellschaft ..... 5

§ 9 ..... 5

Geschäftsführung, Vertretung..... 5

§ 10 ..... 7

Gesellschafterversammlung ..... 7

§ 11 ..... 7

Gesellschafterbeschlüsse ..... 7

§ 12 ..... 8

Aufgaben der Gesellschafterversammlung ..... 8

§ 13 ..... 8

Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Lagebericht ..... 8

§ 14 ..... 9

Einsichtsrecht und Rechnungsprüfung..... 9

§ 15 ..... 9

Beendigung..... 9

§ 16 .....	9
Einziehung von Geschäftsanteilen .....	9
§ 17 .....	10
Abfindung ausscheidender Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter .....	10
§ 18 .....	11
Auflösung und Liquidation .....	11
§ 19 .....	11
Öffnungsklausel .....	11
§ 20 .....	11
Bekanntmachungen .....	11
§ 21 .....	11
Schlussbestimmungen .....	11
§ 22 .....	12
Kosten .....	12

# GESELLSCHAFTSSATZUNG

noris gastro gGmbH

Stand 17.05.2018

## § 1

### Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet noris gastro gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (noris gastro gGmbH).
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Nürnberg.

## § 2

### Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgabe und Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung unter dem Ziel der Inklusion.

Der öffentliche Zweck im Sinne von Art. 87 Abs. 1 Satz 1 und Art. 92 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO liegt in der Verfolgung sozialer Ziele.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen und Angeboten sowie die Förderung, Betreuung, Pflege, Ausbildung und die Erbringung von Diensten für Menschen mit geistigen, körperlichen, psychischen Behinderungen, beispielsweise durch

- Einrichtungen zur beruflichen Bildung, Qualifizierung und Teilhabe am Arbeitsleben wie z. B. der Betrieb von Arbeits- und Beschäftigungsangeboten im Sinn eines „Anderen Anbieters“ nach § 60 SGB IX als Alternative zu Werkstätten für behinderte Menschen (Entstigmatisierung von Arbeitsplätzen) z. B. als Cafés und gastronomische Angebote mit und ohne angegliederte Läden, stationäre sowie bewegliche Verkaufs- und Bewirtungsangebote und Ähnliches; berufliche Aus- und Weiterbildungszentren, Integrationsfirmen,
- Einrichtungen und Angebote zur Beratung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen wie z. B. Begegnungsstätten und Dienstleistungszentren.

Berufliche Weiter- und Wiederqualifizierung, arbeitstherapeutische Beschäftigung und Eingliederungshilfe unter sozialpädagogischer Begleitung zur Erlangung eines geeigneten Platzes im Arbeitsleben soll auch Jugendlichen und Erwachsenen zugutekommen, die schwer vermittelbar sind und zuvor längere Zeit arbeitslos waren.

Bei allen Maßnahmen steht die Integration bzw. Inklusion von Menschen mit geistigen, körperlichen, psychischen Behinderungen oder Erkrankungen im Vordergrund. Solche Maßnahmen können auch Leistungen der Daseinsfürsorge im Auftrag der Stadt Nürnberg beinhalten, wenn diese mit dem Ziel der Inklusion von Menschen mit Behinderung verzahnbar sind und mit dieser Intention einen positiven Effekt auf eine solidarische und gemeinwesenstärkende Stadtgesellschaft haben.

- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen und Maßnahmen zu treffen, die dem vorstehenden Geschäftszweck dienlich und förderlich sind. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben, oder sich daran zu beteiligen.
- (3) Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung von Aufgaben auch als Mitglied oder Gesellschafter an Vereinigungen, gemeinnützigen Körperschaften oder Unternehmen beteiligen, solche betreiben oder die Geschäfte besorgen.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die noris inklusion gGmbH.

### **§ 4**

#### **Stammkapital, Geschäftsanteile**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro). Es ist in 100 (in Worten: einhundert) Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von jeweils 250,00 Euro (in Worten: zweihundertfünfzig Euro) aufgeteilt, die fortlaufend nummeriert sind (1 bis 100).
- (2) Hiervon übernimmt die Gesellschafterin noris inklusion gGmbH alle 100 (in Worten: einhundert) Geschäftsanteile.
- (3) Die Einlagen auf die Geschäftsanteile sind in Geld zu erbringen. Sie sind sofort voll einzuzahlen.
- (4) Die Aufnahme neuer Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter sowie die Verfügung über Geschäftsanteile und Veränderung des Gesellschaftskapitals sind nur mit Genehmigung aller bisherigen Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter zulässig. Die noris inklusion gGmbH muss mehr als die Hälfte des gesamten Stammkapitals behalten.

### **§ 5**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31. Dezember dieses Jahres.

## **§ 6**

### **Dauer der Gesellschaft**

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

## **§ 7**

### **Veräußerungsbeschränkung, Ankaufsrecht**

- (1) Die Abtretung oder Belastung eines Geschäftsanteils oder eines Teiles desselben bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Einwilligung aller Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter.
- (2) Vor Abtretung eines Geschäftsanteils gleich aus welchem Rechtsgrund hat die abtretungswillige Gesellschafterin bzw. der abtretungswillige Gesellschafter den Geschäftsanteil zunächst den übrigen Gesellschafterinnen bzw. Gesellschaftern schriftlich zum Kauf als gemeinschaftlichen Anteil anzubieten. Die noris inklusion gGmbH kann nach Zugang der Mitteilung schriftlich verlangen, dass ihr der Anteil als gemeinschaftlicher Anteil abgetreten wird. Als Gegenleistung ist der Wert des Anteils zu zahlen, wie er sich aus der Abfindungsregelung dieses Gesellschaftsvertrages ergibt, und zwar Zug um Zug gegen Abtretung.
- (3) Übt die Gesellschafterin noris inklusion gGmbH ihr Ankaufsrecht nicht aus, so hat sie der dann erfolgenden Anteilsveräußerung zuzustimmen, sofern dem nicht wichtige, in der Person der Käuferin bzw. des Käufers liegende Gründe entgegenstehen.

## **§ 8**

### **Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung
2. die Gesellschafterversammlung

## **§ 9**

### **Geschäftsführung, Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer oder mehrere Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer. Dieser bzw. diese vertreten die Gesellschaft nach außen.
- (2) Ist nur eine Geschäftsführerin bzw. ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt sie bzw. er die Gesellschaft allein.

Sind mehrere Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern gemeinsam oder von einer Geschäftsführerin bzw. einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einer Prokuristin bzw. einem Prokuristen vertreten. Jeder Geschäftsführerin bzw. jedem Geschäftsführer kann auch in diesem Fall Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

- (3) Die Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreit.
- (4) Die Bestellung zur Geschäftsführerin bzw. zum Geschäftsführer ist jederzeit frei widerruflich.
- (5) Die Geschäftsführung bedarf im Innenverhältnis der Zustimmung der Gesellschafterversammlung zum Abschluss folgender Rechtsgeschäfte bzw. zur Vornahme folgender Rechtshandlungen:
  1. Gründung, Erwerb und Veräußerung anderer Unternehmen sowie Erwerb und Veräußerung von unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an anderen Unternehmen,
  2. Veräußerung des Unternehmens als Ganzes oder von Teilen des Unternehmens sowie der unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen,
  3. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
  4. Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen,
  5. Erteilung von Prokuren,
  6. Übernahme von Bürgschaften oder Garantien, die Erklärung von Schuldbeitritten und die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten,
  7. alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen,
  8. alle Geschäfte, die die Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter in der Geschäftsordnung für zustimmungspflichtig erklären.
- (6) Folgende Geschäfte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung, soweit im Einzelfall für das jeweilige Geschäft eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten ist. Diese Wertgrenzen sind regelmäßig auf ihre Zweckmäßigkeit und Praktikabilität zu überprüfen:
  1. Errichtung von Bauten aller Art sowie bauliche Umgestaltung von Betriebsgebäuden,
  2. Anschaffung von Gegenständen des beweglichen Anlagevermögens,
  3. Aufnahme von Krediten,
  4. Einleitung gerichtlicher oder schiedsgerichtlicher Verfahren sowie die Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich,
  5. Leistungen freiwilliger sozialer Zuwendungen (einschließlich so genannter Gratifikationen) und von sonstigen außerordentlichen Vergütungen,
  6. Gewährung von Darlehen an die Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer, die Prokuristinnen bzw. Prokuristen, die Handlungsbevollmächtigten und deren Angehörige,
  7. Hingabe von Spenden, Schenkungen und sonstigen freiwilligen Zuwendungen,
  8. Abschluss und Änderung von Verträgen mit einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden Entgelt,
  9. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen mit einer Laufzeit von mehr als 36 Monaten,
  10. Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Beratungs- und sonstigen Dienstleistungs- und Werkverträgen mit Gesellschaftern,
  11. Vergleich, Stundung und Erlass von Forderungen, ausgenommen bei Liefergeschäften und sonstigen Geschäften des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs, Abgabe von Anerkennnissen.

Weitere Zuständigkeiten der Gesellschafterversammlung können sich aus einem Beschluss oder der Geschäftsordnung ergeben.

## **§ 10**

### **Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschaft erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt. In jedem Falle ist jährlich eine Gesellschafterversammlung innerhalb sechs Monaten nach Vorliegen des Jahresabschlusses abzuhalten.
- (2) Die Versammlung wird durch die Geschäftsführung in vertretungsberechtigter Zahl einberufen. Die Ladung erfolgt mittels Einschreiben mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung, bei der jährlichen Versammlung unter Beifügung des Jahresabschlusses.
- (3) Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Sie kann aus begründetem Anlass an einem anderen Ort abgehalten werden.
- (4) Jede Gesellschafterin bzw. jeder Gesellschafter darf an der Gesellschafterversammlung teilnehmen. Sie bzw. er kann sich dabei durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten dritte Person vertreten lassen. Jede andere Gesellschafterin bzw. jeder andere Gesellschafter kann verlangen, dass sich die bzw. der Bevollmächtigte durch schriftliche Vollmacht legitimiert.
- (5) Die Gesellschafterversammlung wird von einer bzw. einem Vorsitzenden geleitet. Die bzw. der Vorsitzende ist von den anwesenden und vertretenen Gesellschafterinnen bzw. Gesellschaftern mit einfacher Mehrheit zu wählen.
- (6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Stammkapitals vertreten ist. Fehlt es daran, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die immer beschlussfähig ist. Darauf ist in der wiederholten Ladung hinzuweisen.

## **§ 11**

### **Gesellschafterbeschlüsse**

- (1) Beschlüsse der Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter können außer in den vom Gesetz vorgesehenen Verfahren auch in anderer Weise gefasst werden, insbesondere durch Telefon- oder Videokonferenz, sonstige Telekommunikation oder durch Abstimmung teils in der Versammlung, teils durch externe Stimmenabgabe. Zu einem vom Gesetz abweichenden Abstimmungsverfahren müssen alle Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter ihre Zustimmung erklären. Das abweichende Beschlussverfahren, die Zustimmung aller Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter hierzu und das Beschlussergebnis sind in der Niederschrift festzustellen.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben.
- (3) Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je 250,00 Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

- (4) Über die gefassten Beschlüsse hat die bzw. der Vorsitzende oder eine Geschäftsführerin bzw. ein Geschäftsführer unverzüglich eine Niederschrift aufzunehmen, zu unterschreiben und den Gesellschafterinnen bzw. Gesellschaftern zuzuleiten. Diese können innerhalb vier Wochen nach Empfang der Niederschrift eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift schriftlich verlangen. Die unwidersprochene oder ergänzte bzw. berichtigte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit.
- (5) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb sechs Wochen nach Empfang der Niederschrift durch Klage angefochten werden.

## **§ 12**

### **Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr nach dem Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag obliegenden Aufgaben.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über
  1. die Änderung des Gesellschaftsvertrages, insbesondere die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
  2. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Reingewinns und die Ergebnisverwendung,
  3. die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführern und Prokuristinnen bzw. Prokuristen,
  4. die Wirtschaftsplanung und Finanzplanung,
  5. die Auflösung der Gesellschaft,
  6. Entscheidungen von erheblicher finanzieller Tragweite, wie z. B. die Gründung weiterer Betriebsstätten, die im Einzelfall 500.000,00 Euro überschreiten,
  7. die strategische Zielplanung.

## **§ 13**

### **Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Lagebericht**

- (1) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Die Geschäftsführung stellt den Wirtschaftsplan so auf, dass die Gesellschafterversammlung vor oder zu Beginn des Geschäftsjahres hierüber beschließen kann. Der Wirtschaftsplan besteht mindestens aus einem Erfolgs-, Finanz-, Bilanz- und Investitionsplan. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan beizufügen. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften, insbesondere §§ 13 – 17 der Eigenbetriebsverordnung, sind sinngemäß anzuwenden.
- (2) Der Jahresabschluss und Lagebericht sind nach dem für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (§§ 238 – 342e HGB) innerhalb der gesetzlichen Frist von der Geschäftsführung aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken.
- (3) Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich stets nach den für die Größenklasse der Gesellschaft (§ 267 HGB) maßgebenden gesetzlichen Vorschriften.

## **§ 14**

### **Einsichtsrecht und Rechnungsprüfung**

- (1) Jede Gesellschafterin bzw. jeder Gesellschafter hat das Recht, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen. Sie bzw. er kann eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person zur Einsichtnahme hinzuziehen oder mit der Einsichtnahme beauftragen, ohne dass der Gesellschaft hierdurch Kosten entstehen dürfen.
- (2) Der Stadt Nürnberg und dem für diese zuständigen örtlichen und überörtlichen Prüfungsorgan (städtisches Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nürnberg und Bayerischer Kommunale Prüfungsverband) werden die in §§ 53, 54 HGrG vorgesehenen Informations- und Prüfungsrechte eingeräumt. Der Stadt Nürnberg ist der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang zu übersenden. § 51a GmbHG gilt entsprechend. Diese Rechte gelten auch im Hinblick auf die Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.

## **§ 15**

### **Beendigung**

- (1) Jede Gesellschafterin bzw. jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres, jedoch erstmals zum 31.12.2021 aus der Gesellschaft mittels ordentlicher Kündigung austreten. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Gesellschaft aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Erklärungen dieser Art sind mittels Einschreiben gegenüber der Gesellschaft zu erklären, die jede Gesellschafterin bzw. jeden Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten hat.
- (2) Eine Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden der kündigenden Gesellschafterin bzw. des kündigenden Gesellschafters zur Folge.
- (3) Die ausscheidende Gesellschafterin bzw. der ausscheidende Gesellschafter ist nach Wahl der Gesellschaft verpflichtet, ihren bzw. seinen Geschäftsanteil jeweils ganz oder zum Teil an die Gesellschaft selbst, an eine Gesellschafterin bzw. einen Gesellschafter, mehrere Gesellschafterinnen oder Gesellschafter oder an von der Gesellschaft zu benennende Dritte abzutreten oder die Einziehung zu dulden. Bis zum Ausscheiden kann sie bzw. er seine Gesellschafterrechte ausüben. Die verbleibenden Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter sind verpflichtet, bis zum Wirksamwerden des Austritts über die Einziehung oder die Abtretungsverpflichtung Beschluss zu fassen.

## **§ 16**

### **Einziehung von Geschäftsanteilen**

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung der betroffenen Gesellschafterin bzw. des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.
- (2) Der Zustimmung der betroffenen Gesellschafterin bzw. des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn
  1. über ihr bzw. sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet ist oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder
  2. ihr bzw. sein Geschäftsanteil gepfändet ist und die Pfändung nicht innerhalb von zwei Monaten aufgehoben wird, oder

3. in ihrer bzw. seiner Person ein anderer wichtiger Grund, der ihre bzw. seine Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt, gegeben ist.
- (3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschafterinnen bzw. Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so genügt es, wenn ein Einziehungsgrund in der Person einer der Mitgesellschafterin bzw. eines der Mitgesellschafter vorliegt.
- (4) Die Gesellschaft oder die Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter können bei der Pfändung eines Geschäftsanteils die vollstreckende Gläubigerin bzw. den vollstreckenden Gläubiger befriedigen und alsdann den gepfändeten Anteil einziehen. Die betroffene Gesellschafterin bzw. der betroffene Gesellschafter darf der Befriedigung nicht widersprechen. Sie bzw. er hat sich das zur Befriedigung des vollstreckenden Gläubigers Aufgewendete auf ihren bzw. seinen Entgeltanspruch anrechnen lassen.
- (5) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Geschäftsanteil auf eine von ihr bestimmte Gesellschafterin bzw. einen von ihr bestimmten Gesellschafter oder mehrere von ihr bestimmte Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter oder Dritte zu übertragen ist.
- (6) Mit dem Beschluss über die Einziehung verliert die Gesellschafterin bzw. der Gesellschafter ihre bzw. seine Gesellschafterstellung mit sofortiger Wirkung und unabhängig von der Zahlung der Abfindung. Mit dem Beschluss über die Abtretungsverpflichtung ruhen die Gesellschafterrechte einer Gesellschafterin bzw. eines Gesellschafters unabhängig von der Zahlung der Abfindung mit sofortiger Wirkung.
- (7) Die Einziehung und die Abtretung kann von der Gesellschafterversammlung nur mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Die betroffene Gesellschafterin bzw. der betroffene Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht. Ihre bzw. seine Stimmen bleiben bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheit außer Betracht.

## **§ 17**

### **Abfindung ausscheidender Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter**

- (1) Kommt beim Ausscheiden einer Gesellschafterin bzw. eines Gesellschafters eine Einigung über die ihr bzw. ihm oder ihren bzw. seinen Rechtsnachfolgern zu zahlende Abfindung nicht zustande, so entscheidet über die Höhe und Zahlungsweise der Abfindung eine Wirtschaftsprüferin bzw. ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachterin bzw. Schiedsgutachter.
- (2) Die Schiedsgutachterin bzw. der Schiedsgutachter wird auf Antrag einer der Parteien von der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer bestimmt.
- (3) Die Anteilsbewertung erfolgt auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung nach den dann geltenden Bewertungsgrundsätzen des Instituts der Wirtschaftsprüfer, Düsseldorf, oder seines Nachfolgers. Stehen derartige Bewertungsgrundsätze nicht mehr zur Verfügung, so bestimmt die Schiedsgutachterin bzw. der Schiedsgutachter die Bewertungsmethode. Sie bzw. er bestimmt auch Einzelheiten der Konkretisierung der Bewertungsgrundsätze. Dabei sind die Bestimmungen zur Gemeinnützigkeit (§ 3 Abs. 2 Satz 3 dieser Gesellschaftssatzung) zwingend zu beachten.
- (4) Von dem ermittelten Unternehmens- bzw. Anteilswert ist ein Abschlag von 25 % zum Unternehmensschutz zu machen. Die Schiedsgutachterin bzw. der Schiedsgutachter kann bestimmen, dass der Abfindungsbetrag in zeitlich gestreckten Teilbeträgen bei angemessener Verzinsung zu zahlen ist.
- (5) Die Kosten der Schiedsgutachterin bzw. des Schiedsgutachters tragen die Gesellschaft und die ausscheidende Gesellschafterin bzw. der ausscheidende Gesellschafter resp. ihre bzw. seine Rechtsnachfolger je zur Hälfte.

## **§ 18**

### **Auflösung und Liquidation**

- (1) Wird die Auflösung der Gesellschaft beschlossen, so ist sie durch die Geschäftsführung abzuwickeln, falls nicht die Gesellschafterversammlung andere Abwickler bestellt.
- (2) Das nach der Beendigung der Abwicklung verbleibende Vermögen wird unter den Gesellschafterinnen bzw. Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zum Zeitpunkt der Auflösung der Gesellschaft verteilt. Dabei sind die Bestimmungen zur Gemeinnützigkeit (§ 3 Abs. 2 Satz 3 dieser Gesellschaftssatzung) zwingend zu beachten.

## **§ 19**

### **Öffnungsklausel**

- (1) Durch Gesellschafterbeschluss können einzelne oder alle Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter, Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer oder Gesellschafter-Geschäftsführerinnen bzw. Gesellschafter-Geschäftsführer vom Wettbewerbsverbot insgesamt oder beschränkt auf bestimmte Fälle oder Tätigkeiten befreit werden.
- (2) In diesem Fall sind sie berechtigt, unmittelbar oder mittelbar, im eigenen oder fremden Namen, für eigene oder fremde Rechnung mit der Gesellschaft in Wettbewerb zu treten, für Konkurrenzunternehmen tätig zu sein oder sich an solchen zu beteiligen, sei es direkt oder durch eine Mittelsperson.

## **§ 20**

### **Bekanntmachungen**

Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

## **§ 21**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit des Gesellschaftsvertrages im Übrigen unberührt, soweit Treu und Glauben dem nicht zwingend entgegenstehen. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der endgültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche und rechtliche Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.
- (2) Jede Gesellschafterin bzw. jeder Gesellschafter ist zu Vertragsänderungen verpflichtet, die der Gesellschaftszweck oder die Treuepflicht der Gesellschafter gegeneinander gebieten.

**§ 22**  
**Kosten**

Die Kosten der Gründung (Beurkundung, Eintragung Handelsregister, Rechts- und Steuerberatungskosten) trägt die Gesellschaft in Höhe von 2.000,00 Euro. Darüberhinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafterinnen bzw. Gesellschafter.